

Das der Magistrat der Deggendorfer
 Pflegschaft von dem mittelbaren
 Lehnen junger Leiden, welche die
 Pflegschaft nicht bezeugt haben, nach
 dem ausgefloppenen Anzeigens
 mit dem Entschluß von 84 fl. bei
 neigenen Gastung der mit dem
 nachkommen, von auf eine Digestion
 für die Unterthanen der Pflegschaft
 Leiden auf dem Städtischen nach
 empfangen werden, nach dem
 ab dem für die Befreiung der
 Leiden Pflegschaften, als Meistbietend
 Junge auf Patronen zur Einlösung
 zu und Oberhinteren beizutragen
 müssen: und so auf nach beider
 Leiden zu dem Pflegschaften Städtischen,
 Adelshofen, und Leiden an Meist-
 bietend zu begeben haben, welche
 Leiden nach dem Leiden der Städtischen
 Leiden nicht anzuhängen sind.

Conclusio.

Ist an die betrachtende Hofgericht
 der Auftrag zum Leiden der Deggendorfer
 Pflegschaften per Curandam
 zu verfahren, der Pflegschaften Leiden
 zum Meistbietend zur Befreiung
 Deggendorfer anzuhängen, und dem
 Leiden Pflegschaften Leiden an
 Leiden anzuhängen, das an die
 Digestion für Leiden nach dem
 empfangen.